

DEUTSCHER BUNDESTAG
Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP

Ausschussdrucksache 15(15)246*

Öffentliche Anhörung am 8. März 2004

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD
und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 15/2327 -

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts
der Erneuerbaren Energien im Strombereich (EEG)

Antworten des Umweltbundesamtes – UBA

auf den Fragenkatalog der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜND-
NIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Fragen der Fraktion der SPD

1. Welche Auswirkungen wird die Begrenzung der Mindestvergütung auf Anlagen mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 65 % der Referenzanlage für die Ausweisung von Eignungsflächen haben und welche Zubauentwicklung lässt sich daraus ableiten?

Antwort:

–

2. Welche Lenkungswirkung erwarten Sie von der Einführung des Mindestnutzungsgrades auf die Anlageneffizienz und die Entwicklung der durchschnittlichen Jahresvollaststunden pro Neuanlage?

Antwort:

–

3. Welcher Zusammenhang besteht zwischen Jahresvollaststunden und Regelenergieaufwand?

Antwort: Mit der Erhöhung der Jahresvollaststunden sinkt der Regelenergieaufwand, allerdings nicht umgekehrt proportional, sondern moderater.

4. Welche Lenkungswirkungen sind von den Differenzierungen bei der Vergütung von Offshore-Windkraft zu erwarten?

Antwort:

–

5. Sind die planungs- und genehmigungsrechtlichen Abläufe geeignet, die Ausbauziele für Offshore-Windkraft zu unterstützen?

Antwort: Die Planungs- und Genehmigungs-Verfahren sind geeignet, die Ausbauziele für Offshore Windkraft unter Berücksichtigung der Umweltbelange zu unterstützen.

Der Entwurf zum Raumordnungsgesetz (ROG) enthält in § 18 a Regelungen, die sich auf die deutsche ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) beziehen und es ermöglichen für einzelne raumordnerische Funktionen Ziele und Grundsätze der Raumordnung aufzustellen. Diese Aufgabe obliegt dem Bund und soll u. a. Lösungen für Nutzungskonflikte in diesem Bereich finden, die sich in den Bereichen Windenergieanlagen, Seeschifffahrt, Fischerei und vielfältigen Umweltinteressen ergeben. Sowohl für die Raumordnung in der AWZ als auch bei der Festsetzung der Eignungsgebiete für Windkraftanlagen auf See nach Seeanlagenverordnung (§ 3 a SeeAnIV) ist eine Plan-Umweltprüfung vorgesehen. Nach § 2 a SeeAnIV ist im Genehmigungsverfahren eine projektbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Ein Schutz- und Sicherheitskonzept wird dem Antragsteller auferlegt; dies ist mit den zuständigen WSDen abzustimmen. Die WSDen ihrerseits beteiligen das Havariekommando. BSH arbeitet an einem übergreifenden Schutz- und Sicherheitskonzept unter Beteiligung aller relevanten Stellen, das voraussichtlich bis zur Errichtung der Anlagen vorliegen wird. Dabei ist das UBA aktiv beteiligt und bringt seine Anliegen ein.

Zum Genehmigungsverfahren: Innerhalb der 12 Seemeilen-Zone wird die Genehmigung durch die Bundesländer erteilt. Grundsätzlich gelten dieselben Vorschriften wie bei der

Zulassung von Windkraftanlagen an Land. Außerhalb der 12 Seemeilen-Zone in der AWZ gilt das Zulassungsverfahren der SeeanlagenVO. Die Genehmigung nach der SeeAnIVO entfaltet keine Konzentrationswirkung (§ 2 Satz 3 SeeAnIV), d. h. alle weiteren Genehmigungen – z. B. für Kabeltrassen zur Abfuhr des Stroms an Land – müssen gesondert beantragt werden. Dadurch ergeben sich zusätzliche Genehmigungsverfahren, die zudem in die Zuständigkeit unterschiedlicher Behörden fallen. Die Genehmigung nach der SeeAnIVO wird vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erteilt (§ 2 SeeAnIVO). Dabei wird – mit Ausnahme sehr kleiner Anlagen – praktisch immer eine UVP erforderlich sein (vgl. § 2a SeeAnIV).

Bisher existiert nur ein begrenzter Erfahrungsschatz zur praktischen Wirkung dieser Vorschriften. BMU, UBA und BfN werten die Erfahrungen intensiv aus.

6. Sind die Übertragungsnetzbetreiber gesetzlich verpflichtet, vor Abschluss der Errichtung eines Offshore-Windparks die notwendigen Anschluss- und Verstärkungsmaßnahmen und –investitionen durchzuführen?

Antwort:

Ja, vgl. § 4 Abs. 2 EEG-Entwurf und § 13 Abs. 1 und 2 EEG-Entwurf. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber sind nach § 4 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 EEG-Entwurf verpflichtet, Offshore-Windparks an ihr Netz anzuschließen, soweit das Netz erstens technisch für die Aufnahme des Stroms geeignet ist und zweitens die kürzeste Entfernung zum Offshore-Windpark aufweist. Technisch geeignet im Sinne des Gesetzes ist das Netz auch, wenn die Abnahme erst durch einen wirtschaftlich zumutbaren Netzausbau möglich wird. Ggf. müssen auch (Netz-)verstärkungsmaßnahmen vom Netzbetreiber durchgeführt werden.

Die notwendigen Kosten eines – infolge neu anzuschließender, reaktivierter, erweiterter oder in sonstiger Weise erneuerter Anlagen – erforderlichen Ausbaus des Netzes trägt nach § 13 Abs. 2 EEG-Entwurf der Netzbetreiber, bei dem der Ausbau erforderlich wird. Die notwendigen Kosten eines Anschlusses an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes trägt hingegen der Betreiber der Offshore-Anlage (§ 13 Abs. 1 EEG-Entwurf).

Diese Anschluss- und Verstärkungsmaßnahmen müssen vor Abschluss der Errichtung des Offshore-Windparks erfolgen. Bei *genehmigungsbedürftigen Offshore-Anlagen* muss das Netz ausgebaut werden, sobald der Anlagenbetreiber eine Genehmigung, eine Teilgenehmigung oder einen Vorbescheid für den Offshore-Windpark nachweisen kann (§ 4 Abs. 2 Satz 3 EEG-Entwurf). Dies wird dem Anlagenbetreiber regelmäßig vor Abschluss des Baus des Offshore-Windparks gelingen. Bei *nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen* – die im Offshore-Bereich wegen der zu erwartenden Anlagengröße kaum denkbar sind (siehe Antwort zur vorhergehenden Frage) – muss das Netz ausgebaut werden, sobald dies dem Netzbetreiber zugemutet werden kann. Dies erfordert eine hinreichend konkretisierte und nicht mehr unverbindliche Planung der Offshore-Anlage: Hat der Offshoreanlagenbetreiber z. B. bereits Errichtungsverträge mit Bauunternehmen abgeschlossen, muss der Netzbetreiber seinerseits das Netz ausbauen.

7. Welche Folgen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres bzw. welche Folgen hätte die Verschiebung des Einsetzen der Degression jeweils zum 1. Juli für die Windenergiebranche?

Antwort:

–

8. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der Neuregelung, dass erstmalig aus dem Gasnetz entnommenes Biogas entsprechend seiner Einspeisung als „Erneuerbare Energie“ definiert wird und wie ist sichergestellt, dass Ein- und Ausspeisung rechtssicher bzw. zertifiziert werden, um Missbrauch zu vermeiden?

Antwort:

Der Vermeidung von Missbrauch dient vor allem § 18 Abs. 1 EEG-Entwurf, wonach eine Doppelvermarktung des in ein Gasnetz eingespeisten Biogases verboten ist. Nach § 18 Abs. 2 EEG-Entwurf dürfen Anlagenbetreiber zudem eine Zertifizierung, die sie ggf. für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien erhalten haben, nicht weitergeben. Damit soll ebenfalls die Doppelvermarktung des aus Biogas erzeugten Stroms verhindert werden.

9. Welche Auswirkung hat die Verkürzung des Förderzeitraumes von 20 auf 15 Jahre für die Stromgestehungskosten und Gesamtkostenrechnung von Biomasseanlagen?

Antwort: Die Verkürzung des Förderzeitraumes würde zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Anlagenbetreiber führen. Es bestände die Gefahr, dass die Verbesserungen für kleine Anlagen durch die neuen (höheren) Vergütungssätze wieder zunichte gemacht würden. Für große Anlagen, für die die alten Vergütungssätze gelten, würde dies bedeuten, dass viele Projekte nicht realisiert würden.

10. Halten Sie die Begrenzung der erhöhten Mindestvergütung nach § 8 (2) und (3) auf Anlagen bis 5 MW für sachlich begründet? Ist sie insbesondere bei Anlagen mit Kraft-Wärme- Kopplung gerechtfertigt?

Antwort: Die Begrenzung betrachten wir als gerechtfertigt, da im großen Leistungsbe- reich Kostendegression zu erwarten ist. Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, dass es sehr schwierig ist, im Leistungsbereich über 5 MW Wärmesenken zur Nutzung der Wärme aus KWK zur Verfügung zu haben.

11. Halten Sie die erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) für hinreichend, um das vorhandene Potential an Biomasse im Sinne des Gesetzes zu aktivieren?

Antwort: Ja, es kann jedoch nicht Ziel des EEG sein, das gesamte technische Potential zu aktivieren.

12. Wie beurteilen Sie den Ansatz, anstelle eines technologiebezogenen Bonus in Höhe von 1 Cent/kWh einen technikneutralen und ausschließlich auf die Energieeffizienz bezogenen Bonus einzuführen, um eine möglichst effiziente Biomassenutzung anzureizen?

Antwort: Dieser Ansatz wird zwar grundsätzlich positiv beurteilt. Es werden jedoch große Schwierigkeiten bei der Umsetzung gesehen. Basis für die Beurteilung der Energieeffizienz ist der Brennstoffausnutzungsgrad. Für die Beurteilung des Brennstoffausnutzungsgrades müsste der Energiegehalt des Brennstoffes zugrunde gelegt werden. Der Energiegehalt der Biomasse kann jedoch starken Schwankungen unterliegen. Ferner schwanken die Wirkungsgrade in Abhängigkeit von den ver-

schiedenen Techniken sowie den Anlagengrößen. Hinzu kommt, dass hier tausende von dezentralen Anlagen energetisch beurteilt werden müssten, welches wiederum erhebliche Transaktionskosten nach sich ziehen würde. Der Ansatz wird daher für nicht realisierbar gehalten.

13. Welche Auswirkungen erwarten Sie von den verbesserten Anreizen in § 8 (2) hinsichtlich des Importes von Biomasse zur Verstromung nach EEG?

Antwort: Die Höhe des Bonus sollte sicherstellen, dass ein Import von Biomasse keinen Anreiz erhält. Bei der derzeit geplanten Höhe des Bonus (2,5 €/kWh) wäre der Import wegen der Transportkosten nicht wirtschaftlich zu betreiben. Eine Ausnahme stellen hier jedoch die Grenzregionen dar.

14. Welche Möglichkeiten zur Begrenzung des Transportaufkommens und zur Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe wären möglich?

Antwort:

–

15. Wie beurteilen Sie das Fehlen von ökologischen Kriterien für den Einsatz von Biomasse und sind die gesetzlichen Formulierungen hinreichend, um sozial- und Umweltdumping bei der Produktion der zum Einsatz kommenden Biomasse auszuschließen?

Antwort: Es ist nicht Aufgabe des EEG, Standards für die Produktion von Biomasse zu definieren. Es sei an dieser Stelle bemerkt, dass für die Produktion von Biomasse nicht höhere Standards gelten sollten, als für die Produktion von Nahrungsmitteln.

16. Sollte eine erhöhte Mindestvergütung nach § 8 (2) an die Einhaltung der guten fachlichen Praxis bzw. an belastbarer Standards der nachhaltigen Forstwirtschaft und des ökologischen Landbaus geknüpft werden?

Antwort:

Die gute fachliche Praxis, wie sie im landwirtschaftlichen Bereich verankert ist, sollte (wie auch sonst in der Landwirtschaft) eingehalten werden. Dies gilt auch für ihre künftige Überprüfung im Rahmen der Cross Compliance (das entsprechende Gesetz ist derzeit in Vorbereitung). Ob und ggf. in welcher Ausgestaltung ein Anreiz für Biomasse aus ökologischem Anbau gegeben werden sollte, z.B. durch einen Bonus, bedarf noch einer intensiven Prüfung.

17. Ist nach den vorliegenden Formulierungen sicher gestellt, dass kein Anbau von Futter- oder Lebensmittelpflanzen wie z.B. Getreide zur Verstromung nach EEG erfolgt?

Antwort: Nein, dieses ist nicht sichergestellt; allerdings gelten hier die Vorschriften des Agrarrechtes und der Genehmigung nach dem BImSchG.

18. Ist die vorgenommene Differenzierung der Vergütungsstufen aus Ihrer Sicht her fachlich richtig?

Antwort: Die Vergütungssätze sind sachgerecht, sofern die Vergütungsdauer 20 Jahre beträgt. Sollte die Vergütungsdauer auf 15 Jahre verkürzt werden, wäre sie nicht mehr sachgerecht.

19. Sind aus Ihrer Sicht die Vergütungssätze der jeweiligen Leistungsbereiche sachgerecht?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 18.

20. Sollte Ihrer Ansicht nach die Definition der nachwachsenden Rohstoffe auch um die Nebenprodukte und Futterreste eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ergänzt werden?

Antwort: Nein, mit dem Bonus sollten die Mehrkosten für die Bereitstellung der nachwachsenden Rohstoffe abgegolten werden. Die derzeitige Definition wird daher als sinnvoll angesehen.

21. Ist die geplante Degression auf 2 % gerechtfertigt? Welche Auswirkungen sind dadurch zu erwarten?

Antwort: Aus vorliegenden Untersuchungen geht hervor dass eine Degression um 1 % p.a. eher gerechtfertigt wäre.

22. Verändert die Aufnahme der Formulierung „nachweislich ein guter ökologischer Zustand erreicht oder der ökologische Zustand gegenüber dem vorherigen Zustand wesentlich verbessert worden ist“ etwas an der bereits geltenden europäischen und bundesdeutschen Rechtslage zum Gewässerschutz?

Antwort: Die Aufnahme dieser Formulierung in das EEG stellt sicher, dass die seit dem 22.12.2000 geltenden Anforderungen der EG-Wasserrahmenrichtlinie (umgesetzt in deutsches Recht durch die 7. Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes – in Kraft seit dem 25.6.2002) eingehalten werden. Sowohl das geltende o.a. europäische als auch deutsche Recht sehen als Ziel der Gewässerbewirtschaftung das Erreichen des guten Zustands vor. Andere Regelungen, und insbesondere (staatliche) Fördermaßnahmen dürfen diesem Ziel nicht zuwiderlaufen. Insofern stellt die o.a. Neuformulierung nicht nur eine sinnvolle Lösung des innerökologischen Konflikts zwischen Klimaschutz und Gewässerschutz dar, sondern ist zur Beachtung geltenden europäischen und deutschen Rechts sogar geboten.

Es sollte überdacht werden, ob diese Anforderung, die an Anlagen bis 500 KW und ab 5 MW gestellt wird, nicht auch für Anlagen mittlerer Größe einzuführen ist.

23. Welche konkreten Kostenrechnungen liegen der erstmaligen Aufnahme großer Wasserkraftwerke über 5 MW in das EEG zugrunde? Welche Lebensdauer- und Kostenprognosen liegen den Differenzierungen nach Anlagengröße zugrunde?

Antwort:

–

24. Welche Wasserkraftanlagen über 5 MW können theoretisch unter diese Förderung fallen? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

–

25. Welche Modernisierungen und Erweiterungen sind bereits bekannt? Welche Fördervolumina ergeben sich daraus?

Antwort:

–

26. Wie beurteilen Sie die ökologischen Auswirkungen der Kleinwasserkraft?

Antwort: Mit dem Bau und dem Betrieb von Kleinwasserkraftanlagen sind weitreichende Eingriffe in die Struktur eines Fließgewässers verbunden, die Veränderungen und Verluste von Fließgewässer- und aquatischen Lebensgemeinschaften zur Folge haben können. Als die bedeutsamsten Beeinträchtigungen der Struktur und Funktion von Ökosystemen werden die Unterbindung der biologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer für Fische und Makrozoobenthosorganismen durch die Wehr- bzw. Stauanlagen und die direkte Schädigung und Tötung von Organismen durch den Turbinenbetrieb und durch Rechenanlagen beim Flussabstieg angesehen. Kleinwasserkraftanlagen stellen insbesondere an Flussoberläufen die oftmals einzige Beeinträchtigung der Gewässerstruktur dar.

27. Welche Auswirkungen erwarten Sie von der neugefassten sog. „Härtefallregelung“ in § 16 „Besondere Ausgleichsregelung“ auf die Verteilung der EEG-Kostenumlage und die Strompreise?

Antwort:

–

28. Welche Auswirkungen hat die Neuregelung auf die bislang von der Härtefallregelung betroffenen Unternehmen?

Antwort:

–

29. Welche Auswirkungen hat die 10-Prozent-Begrenzung in Absatz (4) auf die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen?

Antwort:

–

30. Ist die Frist nach Absatz (5) von sechs Monaten zwischen Antragstellung und Wirksamwerden angemessen?

Antwort:

–

31. Wie beurteilen Sie die Forderung nach einer vorläufigen Genehmigung durch das BAFA, um die Frist zwischen Eingang der vollständigen Antragsunterlagen und Zuteilung des Genehmigungsbescheids zu überbrücken?

Antwort:

–

32. Welche zukünftigen Vergütungsvolumina des EEG erwarten Sie in den nächsten 20 Jahren?

Antwort: Die Vergütungsvolumina in den nächsten 20 Jahren hängen davon ab, ob auch in Zukunft das EEG markt- und kostengerecht angepasst wird.

33. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend, um zu gewährleisten, dass EEG-Strom nicht zu einer Verdrängung von umweltfreundlichem Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung führt, der nach § 2 des geltenden Energiewirtschaftsgesetzes „besondere Bedeutung“ zukommt und deren Verdrängung nach § 6 EnWG zu verhindern ist?

Antwort:

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass § 2 Abs. 5 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) den erneuerbaren Energien die gleiche „besondere Bedeutung“ zumisst wie der KWK und § 6 Abs. 3 EnWG auch die Verdrängung von Elektrizität aus EE-Anlagen verhindern will. Nach der Systematik des EnWG haben erneuerbare Energien und KWK somit eine herausgehobene Stellung gegenüber konventionellen Energiequellen bzw. Energieerzeugungstechniken. Aussagen zum Verhältnis der erneuerbaren Energien zur KWK macht das EnWG nicht.

Den im Einzelfall denkbaren Vorrang erneuerbarer Energiequellen gegenüber der KWK lässt das EEG zu: Die Garantie der vorrangigen EE-Strom Einspeisung in § 4 Abs. 1 EEG-Entwurf privilegiert alle in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 EEG-Entwurf erfassten EE-Anlagen zur Stromerzeugung. Diese Privilegierung gilt auch gegenüber reinen KWK-Anlagen, selbst wenn das KWK-Gesetz in seinem § 4 Abs. 1 eine eigene – im Übrigen nicht vorrangige – Abnahmepflicht für KWK-Strom vorsieht. Es ist somit zulässig, dass eine KWK-Anlage nicht im technisch möglichen Umfang KWK-Strom einspeisen kann, da vorrangiger EE-Strom ins Netz eingespeist wird. Das europäische Recht erlaubt diesen vorrangigen Netzzugang für Strom aus erneuerbaren Energiequellen gegenüber anderen Stromquellen (und somit auch gegenüber KWK-Strom); vgl. Art. 7 Abs. 1 Satz 2 der *Richtlinie 2001/77 zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt*.

34. Wie beurteilen Sie, dass bereits heute KWK-Betreiber unter Hinweis auf die Vorrang einspeisung für EEG-Strom bei Neuverträgen einer Einspeiseunterbrechung bzw. Vergütungsunterbrechung für Strom aus ihren KWK-Anlagen zustimmen müssen?

Antwort:

Nach § 4 des KWK-Gesetzes sind die Netzbetreiber verpflichtet, den Strom aus KWK-Anlagen ohne Einschränkungen abzunehmen. § 4 Absatz 6 sieht lediglich Einschränkungen vor, soweit das Netz technisch nicht in der Lage ist, den KWK –Strom aufzunehmen. In diesem Fall treffen die Abnahmeverpflichtungen den Betreiber des nächstgelegenen Netzes einer höheren Spannungsebene.

35. Sind die Formulierungen in § 4 „Abnahme- und Vergütungspflicht“ hinreichend um zu gewährleisten, dass zwischen dem Zeitpunkt der Anlagenerrichtung und dem physischen Anschluss an ein geeignetes Übertragungsnetz ein Netzausbau bzw. eine Netzverstärkung möglich ist?

Antwort:

–

36. Wie beurteilen Sie, dass beim Abschluss von Einspeiseverträgen Seitens der EVU die Unterzeichnung einer Klausel verlangt wird, nach der die Vergütung unter den Vorbehalt eines Netzausbaus auf der 110 KV-Ebene (Höchstspannungsebene) gestellt wird, obwohl die betreffenden Anlagen ihren EEG-Strom auf der Nieder- bzw. Mittelspannungsebene einspeisen?

Antwort:

–

37. Welche belastbaren Erkenntnisse liegen über den durch das EEG verursachten Regelenergieaufwand vor und wie wird sich dieser entwickeln?

Antwort: Es ist auszuführen, dass im heutigen stark vernetzten und großräumigen Stromverbund die Schwankungen der Windenergie-Einspeisung geringer sind als an einzelnen Windenergieanlagenstandorten. Für die Windenergie muss nicht für die gesamte installierte Leistung Regelkapazität bereit gehalten werden. Vielmehr muss dies nur für den nicht sicher prognostizierbaren Anteil der erwarteten Windenergie-Einspeisung erfolgen.

38. Wie beurteilen sie die Formulierungen in § 14 „Bundesweite Ausgleichsregelung“ zur Regelenergie hinsichtlich der Aspekte Rechtssicherheit und Praktikabilität? Welche Auswirkungen erwarten Sie aus diesen Formulierungen auf den Regelenergiemarkt? Welche Kosten werden dadurch zusätzlich neu in das EEG aufgenommen und wälzbar?

Antwort:

–

39. Würden sich Ihrer Meinung nach Vorteile für den Einsatz von Regelenergie bieten, wenn der Leistungsbegriff anders definiert würde?

Antwort:

–

40. Wie beurteilen Sie die Idee eines Anlagenregisters, um eine Doppelvermarktung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu vermeiden?

Antwort: Die Erstellung eines Anlagenregisters würde hohe Transaktionskosten erfordern, da viele klein Anlagen erfasst werden müssten.

41. Wie beurteilen Sie die Konsequenzen der Formulierung in § 5, nachdem Netzbetreiber verpflichtet sind, den von Ihnen „abgenommenen“ Strom zu vergüten, im Vergleich zur Formulierung im bisher geltenden Gesetz („angebotenen Strom“)?

Antwort:

Die Vergütungspflicht besteht wie bisher für den gesamten einem Netzbetreiber angebotenen Strom. Dies ergibt sich aus dem Zusammenspiel von § 4 EEG-Entwurf und § 5 EEG-Entwurf. Nach § 4 EEG-Entwurf müssen die Netzbetreiber den ihnen angebotenen Strom abnehmen. Nach § 5 EEG-Entwurf ist dieser Strom dann zu vergüten. Damit ist sämtlicher *angebotener Strom* – für den eine Abnahmeverpflichtung nach § 4 EEG-Entwurf besteht – auch zu vergüten.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

1. Wie wird das EEG-Vergütungssystem insgesamt bewertet?

Antwort: Das an den Stromgestehungskosten orientierte Vergütungssystem hat sich als sachgerecht erwiesen.

2. Wie kann die Förderung der einzelnen erneuerbaren Energien effizienter gestaltet und somit deren Wettbewerbsfähigkeit und Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien möglichst schnell und kostengünstig erreicht werden?

Antwort:

–

3. Wann werden die einzelnen erneuerbaren Energien unter welchen Bedingungen ihre Marktreife und Wettbewerbsfähigkeit erreichen?

Antwort:

–

4. Stellen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Degressionssätze taugliche Anreize für eine Verkürzung der Förderung und ein baldmöglichstes Erreichen der Marktreife der einzelnen erneuerbaren Energien dar?

Antwort: Ja, mit Ausnahme der Biomasse. Dort könnte der Degressionssatz zu hoch angesetzt sein.

5. Wie werden sich nach dem Gesetzentwurf das Vergütungsvolumen in den einzelnen Bereichen der erneuerbaren Energien entwickeln und welche volkswirtschaftliche Belastung resultiert daraus?

Antwort:

–

6. Welche Auswirkungen hat das EEG auf die Wettbewerbsfähigkeit am Wirtschaftsstandort Deutschland?

Antwort:

–

7. Welche Auswirkungen auf die Energiepreise werden von dem Gesetzentwurf erwartet bzw. existieren nach dem gegenwärtigen EEG?

Antwort:

–

8. Welche finanziellen Belastungen resultieren aus dem Gesetzentwurf für die deutsche Industrie?

Antwort:

–

9. Wie werden die Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit beurteilt, die sich durch die im Gesetzentwurf vorgesehene gesetzliche Fixierung auf einen Anteil von 20 % der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung bis zum Jahre 2020 ergeben und welche volkswirtschaftlichen Kosten resultieren aus diesem Ziel?

Antwort:

–

10. Wann wird mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung das Verdoppelungsziel von 12,5 Prozent bis zum Jahr 2010 erreicht?

Antwort: Die Zielerreichung ist möglich, wenn der Bereich Windenergienutzung und die Biomasse entsprechende Wachstumsraten aufweisen.

11. Gibt es unter Berücksichtigung der Zeitachse Alternativen zum bestehenden EEG-Vergütungssystem, wenn das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 nicht gefährdet werden soll?

Antwort:

–

12. Ist unter Berücksichtigung einer Effizienzsteigerung des derzeitigen Fördersystems eine Deckelung des EEG-Vergütungsvolumens darstellbar, wenn gleichzeitig das Verdoppelungsziel bis zum Jahr 2010 erreicht werden soll?

Antwort:

–

13. Wie gestaltet sich die Arbeitsplatzbilanz des EEG?

Antwort:

Die Förderung der erneuerbaren Energieträger hat zu einer deutlichen Zunahme der Arbeitsplätze im Bereich erneuerbarer Energien geführt. Derzeit kann man davon ausgehen, dass etwa 120.000 bis 130.000 Arbeitsplätze durch die Nutzung erneuerbarer Energien bestehen.

Um eine Arbeitsmarktbilanz des EEG aufstellen zu können, muss man die Frage beantworten, wie viele Arbeitsplätze durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien geschaffen wurden und wie viele Arbeitsplätze im Gegenzug bei der konventionellen Stromerzeugung weggefallen sind. Hier kommen alle Untersuchungen einhellig zu dem Schluss, dass die Beschäftigungseffekte per Saldo positiv sind, d.h. es wurden durch Investitionen in erneuerbare Energien und den Betrieb der Anlagen mehr Arbeitsplätze geschaffen als an anderer Stelle weggefallen sind.

Neben dieser einfachen Nettobetrachtung können für die Frage der Arbeitsmarktbilanz auch noch weitere Folgewirkungen betrachtet werden. Hierzu zählen:

- Innovationseffekte: Mittel- bis langfristig sind positive Beschäftigungswirkungen durch die Förderung von Innovationen und die Stärkung der Wettbewerbssituation deutscher Anbieter auf dem Weltmarkt zu erwarten.

- Substitutionseffekte: Die Nutzung erneuerbarer Energien kann Stromimporte substituieren und damit im Inland zu positiven Beschäftigungswirkungen beitragen. Der vermehrte Einsatz erneuerbarer Energien leistet damit auch einen Beitrag zur Versorgungssicherheit.

- Budgeteffekte: Da die Nutzung erneuerbarer Energien mit Mehrkosten im Vergleich zu der verdrängten Stromerzeugung verbunden ist, und diese Mehrkosten von allen Nachfragern getragen werden müssen, kommt es u.U. zu einer Senkung der Konsumausgaben an anderer Stelle. Dieser Effekt führt in der Tendenz zu negativen Beschäftigungs-

wirkungen. Im Sinne einer Bilanz muss hier aber entgegengehalten werden, dass durch die Förderung der erneuerbaren Energien ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet wird, der ohne diese Förderung durch andere Maßnahmen erreicht werden müsste, die ihrerseits auch Kosten verursachen würden. Vor diesem Hintergrund kann der Budgeteffekt vernachlässigt werden.

Unter Berücksichtigung der oben angeführten Effekte auf die Arbeitsmarktbilanz kann man davon ausgehen, dass die Beschäftigungswirkungen des EEG positiv ausfallen.

14. Wie hoch ist die Förderung pro Arbeitsplatz, der im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen wird?

Antwort:

Deutschland hat sich zu dem Ziel bekannt, bis zum Jahr 2010 den Anteil regenerativ erzeugten Stroms im heimischen Elektrizitätsmarkt auf rd. 12,5% zu steigern. Die verstärkte Nutzung der erneuerbarer Energien vermeidet die Freisetzung klimarelevanter Gase bei der Nutzung fossiler Energien und ist damit ein unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Klimaschutzstrategie. Die Förderung der erneuerbaren Energien durch das EEG ist erforderlich, um die Wettbewerbsverzerrungen durch die fehlende Internalisierung der externen Kosten bei den fossilen Energieträgern zu beseitigen.

Das EEG ist kein arbeitsmarktpolitisches Instrument, wengleich man davon ausgehen kann, dass die Arbeitsmarktbilanz des EEG insgesamt positiv ausfällt (vgl. Frage 13). Die Förderung pro Arbeitsplatz, der im Bereich der erneuerbaren Energien geschaffen wird, lässt sich nicht unmittelbar ermitteln.

15. Wie wird diese „Arbeitsplatzsubvention“ beurteilt?

Antwort:

Bei der Förderung erneuerbarer Energien nach dem EEG handelt es sich nicht um eine Subvention. Die erhöhten Einspeisevergütungen werden letztlich auf den Strompreis umgelegt und damit von allen Stromverbrauchern getragen. Die Förderung erneuerbarer Energien erfolgt nicht mit der Zielsetzung Arbeitsplätze zu erhalten, sondern zur notwendigen Reduktion der Treibhausgasemissionen beizutragen. Deutschland hat sich zu dem Ziel bekannt, den Anteil regenerativer Energieträger bis zum Jahr 2010 auf rd. 12,5% zu steigern.

Man kann daher nicht von einer Arbeitsplatzsubvention sprechen.

Bezieht man die Förderung auf die kWh erzeugten regenerativen Strom, dann ergeben sich – nach dem Erfahrungsbericht zum EEG – Zusatzkosten in Höhe von ca. 0,25 €/Ct/kWh. Diesen Mehrkosten durch das EEG müssen jedoch – im Sinne einer gesamtwirtschaftlichen Bilanz – die Minderkosten durch vermiedene externe Kosten entgegengehalten werden. Ein im Auftrag des Umweltbundesamtes erarbeitetes Gutachten „Vergleich externer Kosten der Stromerzeugung in Bezug auf das Erneuerbare Energien Gesetz“ (Texte 06/02) kommt hier zu eindeutigen Ergebnissen: die erhöhten Vergütungen durch das EEG sind aufgrund der vermiedenen externen Kosten mehr als gerechtfertigt.

Die gesamtwirtschaftliche Bilanz ist daher nach unserer Auffassung eindeutig positiv.

16. Welcher Anteil der in Deutschland installierten Leistung zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien wurde importiert und wie viel Arbeitsplätze sind durch das EEG im Ausland und wo entstanden?

Antwort:

–

17. Wie viel Leistung aus erneuerbaren Energien exportiert Deutschland jährlich und wie viel exportieren die übrigen EU-Mitgliedstaaten?

Antwort:

–

18. Wie können Anreize für den Export deutscher Technologie im Bereich erneuerbarer Energien gesetzt werden und auf welche diesbezüglichen internationalen Erfahrungen kann Deutschland zurückgreifen?

Antwort:

–

19. Welche CO₂-Vermeidungskosten entstehen bei der Förderung der netzgekoppelten Stromerzeugung aus den einzelnen erneuerbaren Energien in Deutschland?

Antwort:

–

20. Sollten Netzausbau- und Regelenergiekosten im EEG berücksichtigt werden? Wenn ja, wie?

Antwort:

–

21. Welche infrastrukturellen Herausforderungen für die deutsche Stromversorgung sind durch das EEG bereits entstanden und werden entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf künftig darüber hinaus entstehen und welche Planungs- und Investitionszeiträume sind dabei zu berücksichtigen?

Antwort:

–

22. Welche Auswirkungen hat der Zubau bei der Windenergie auf Natur, Landschaft und betroffene Anwohner:

Antwort:

- Natur:
Wird untersucht und soweit schon benennbar, wird Ausbau derart gestaltet, dass er verträglich ist.
- Landschaft:
In der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der deutschen Meere liegen fast alle Offshore-Windparks mindestens 50 km jenseits der Küste, so dass Anlagen fast nicht sichtbar sind (bei guter Sicht erscheint obere Hälfte der Rotoren als etwa 1 cm-Streifen am Horizont).
In der AWZ werden marine Schutzgebiete (NATURA 2000) und Eignungsgebiete für Offshore Windparks ausgewiesen werden.
- Anwohner:
Vermehrtes Verkehrsaufkommen für Versorgungsverkehr;
neue Arbeitsplätze.

23. Wie wird mit Blick auf die Windenergie das bestehende EEG-Fördersystem bewertet?

Antwort:

–

24. Gibt es neben dem EEG-Fördersystem alternative Fördermöglichkeiten die effizienter sind? Wenn ja, innerhalb welcher Zeiträume könnten diese realisiert werden?

Antwort:

–

25. Kann durch die im Gesetzentwurf für die Windenergie vorgesehenen Vergütungssätze eine Überförderung ausgeschlossen werden?

Antwort:

–

26. Wie wird die Möglichkeit des Ausschlusses des Ausbaus der Windkraft im Binnenland durch den Gesetzentwurf bewertet?

Antwort:

–

27. Wie wird die 65-Prozent-Regelung im Gesetzentwurf im Hinblick auf den Ausbau der Windkraft insbesondere im Binnenland bewertet?

Antwort:

–

28. Welche Konsequenzen kann die Festlegung des Referenzwertes auf 65 Prozent haben?

Antwort:

–

29. Wie hoch wird das Repowering-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen und wie kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

–

30. Wie hoch wird das wirtschaftlich erschließbare Offshore-Potenzial in Deutschland eingeschätzt? In welchen Zeiträumen kann dieses unter welchen Förderbedingungen erschlossen werden?

Antwort:

- a. Siehe Strategiepapier der Bundesregierung (20.000 bis 25.000 MW bis 2030)
- b. Das Offshore-Potential in der deutschen AWZ hängt hauptsächlich von der Auswertung des Monitorings vor und während der Pilotphasen ab, da eine Gefährdung der Meeresumwelt weitere Genehmigungen und den möglichen Ausbau verwehren könnte.
- c. EEG ist ein geeignetes Förderungsmittel; zusätzlich helfen deklarierte Eignungsgebiete, so dass zeitintensive Genehmigungsverfahren verkürzt würden.
- d. Bundesregierung arbeitet an der Ausweisung von Eignungsgebieten in der AWZ, so dass zeitintensive Genehmigungsverfahren verkürzt werden.
- e. Es wird keine Überlappung von Eignungs- und Schutzgebieten geben.

31. Welche technologischen, rechtlichen, ökologischen, versicherungstechnischen und schiffahrtstechnischen Probleme hinsichtlich Off-Shore können wie und wann gelöst werden?

Antwort:

- technologisch:
Begleitforschung von Pilotanlagen/Offshore-Windparks im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen auf die Meeresumwelt (z.B. Bauphase, Kabelanbindung, Schiffsnavigation/-überwachung, Vogelzug etc.).
- rechtlich:
Rechtliche Ausgestaltung zu Raumordnungsverfahren ergibt systematischen Prüfansatz.
- ökologisch:
Siehe Begleitforschung, Monitoring und Auswertung.
- Schiffahrt:
Interventions-/Notschlepperkapazität, Überwachung des Schiffsverkehrs, angepasste Routenführung als mögliche Sicherungsmaßnahme.
In der momentanen Genehmigungspraxis werden nur die bisher gültigen Bestimmungen und Vorschriften für den Schiffsverkehr berücksichtigt, die für einen derartigen Ausbau noch mal überdacht werden sollten.

32. Welche Vor- und Nachteile hätte die Erschließung des Offshore-Potenzials durch ein Ausschreibungsmodell?

Antwort:

–

33. Wie groß ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Biomasse in Deutschland?

Antwort:

Das wirtschaftlich erschließbare Potential hängt sehr stark von den Rahmenbedingungen ab. Genaue Zahlenangaben können daher nicht gemacht werden.

34. Welche Effizienzverbesserungen sind bei der Biomasse in den nächsten Jahren zu erwarten?

Antwort:

Die Effizienzverbesserungen im Bereich Biomasse hängen sehr stark von den Möglichkeiten zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ab.

35. Wie viele Biomasse-Anlagen sind in welchem zeitlichen Rahmen realisierbar?

Antwort:

–

36. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung des Förderzeitraums von derzeit 20 Jahre auf 15 Jahre bewertet?

Antwort:

Eine Verkürzung des Förderzeitraumes sollte eine Erhöhung der Vergütungssätze nach sich ziehen.

37. Welche Auswirkungen hat die Verkürzung des Förderzeitraums auf die Erschließung der Potenziale im Bereich der Biomasse?

Antwort:

Die Verkürzung des Förderzeitraumes hätte negative Auswirkungen, da viele Anlagen nicht wirtschaftlich betrieben werden können.

38. Wie wird die im Gesetzentwurf bei der Biomasse vorgesehene Erhöhung der Degression für Neuanlagen von 1 Prozent auf 2 Prozent mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort:

Die Erhöhung der Degression hat einen negativen Effekt für technische Innovationen, da neue Techniken in der Regel teurer sind.

39. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Brennstoffbonus“ bewertet?

Antwort:

Der Bonus wird positiv bewertet, da hierdurch Potentiale erschlossen werden können, die sonst wirtschaftlich nicht darstellbar wären.

40. Wie wird der im Gesetzentwurf vorgesehene „Technologiebonus“ bewertet?

Antwort:

Hiervon könnte eine positive Signalwirkung ausgehen. Zu Bedenken ist jedoch, dass die Wirtschaftlichkeitsschwelle für neue Technologien sehr hoch ist.

41. Welchen Forschungs- und Entwicklungsbedarf gibt es bei Biomasse/Biogas?

Antwort:

Forschungs- und Entwicklungsbedarf wird vor allem bei der dezentralen Stromerzeugung aus fester Biomasse gesehen (mit Hilfe von ORC-Anlagen oder Vergasungstechniken)

42. Wie werden Kleine und Große Wasserkraft hinsichtlich ihrer Effizienz und ihrer ökologischen Auswirkungen bewertet?

Antwort:

In Deutschland bestehen 5709 (Stand 1998) Wasserkraftanlagen von denen über 93 % (5353) den kleinen Anlagen mit weniger als 1 MW Leistung zuzurechnen sind. Diese sind jedoch nur mit etwa 10 % an der Stromgewinnung aus Wasserkraft in Deutschland beteiligt. Weitgehend unabhängig von der Größe können von jeder Anlage die gleichen negativen Umweltauswirkungen erwartet werden, wobei allerdings in der Summe die Auswirkungen kleiner Wasserkraftanlagen allein durch ihre Anzahl sehr viel höher als die der großen Anlagen einzuschätzen sind. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Stauanlagen für die Große Wasserkraft größtenteils Mehrfachnutzungen (Schifffahrt, Hochwasserschutz, Trinkwassergewinnung) unterliegen, während Kleinwasserkraftanlagen insbesondere an den weitgehend unverbauten Flussoberläufen die einzige Beeinträchtigung der Gewässerstruktur darstellen.

43. Welcher Stellenwert wird der hohen Stetigkeit der Wasserkraft bei der Stromproduktion im Vergleich zu anderen Erneuerbaren Energien beigemessen?

Antwort:

Gegenüber den anderen Erneuerbaren Energien trägt die Wasserkraftnutzung in höherem Maße zur Absicherung der Stromversorgung zu Spitzenlastzeiten und zur Grundversorgung bei. In Abhängigkeit von der hydrologischen Situation treten natürlicherweise Schwankungen auf. In den trockenen Jahren 1991-1992 betrug der Anteil der Wasserkraftnutzung an der Stromproduktion in Deutschland 3,4-3,9% und in den feuchteren Jahren 1994-1995 4,3 – 4,5%. Nur in extremen Trockenjahren muss mit höheren Einbußen und etwaigen Konflikten mit der Trinkwassergewinnung gerechnet werden. Dauerhafte Eisbedeckung kann ebenfalls zu einer geringeren Stromausbeute führen.

44. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung der großen Wasserkraft in die EEG-Förderung bewertet?

Antwort: Positiv - durch die vorgesehene Förderung des durch Modernisierung und Ausbau hinzugewonnenen Stroms aus Wasserkraftanlagen > 5 MW – 150 MW wird eine effizientere Energiegewinnung an bestehenden Wasserkraftstandorten ermöglicht, wobei gleichzeitig eine Verbesserung der ökologischen Situation an dem Standort erzielt wird. Des Weiteren kann das Wasserkraftpotential an bereits existierenden Standorten durch die Aufhebung der bisherigen künstlichen Ausbaugrenze von 5 MW besser ausgeschöpft werden.

45. Ist eine Realisierung der Vorhaben im Bereich Großer Wasserkraftanlagen bis zum 31.12.2012 möglich?

Antwort: Aufgrund der zahlreichen Unwägbarkeiten kann diese Frage nicht erschöpfend beantwortet werden. Nach Schätzungen von FICHTNER (2003) beträgt das Modernisierungspotential bis 2015 ca. 1200 GWh/a, wobei auf Basis einer realitätsnäheren Verteilung eine Umsetzung von ca. 500 GWh/a zu erwarten ist. Das gesamte genehmigungsfähige Zubaupotential wird mit 3100 GWh/a angegeben; davon entfallen 1500 GWh/a auf Modernisierungen.

46. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15 Prozent realisierbar?

Antwort: Nach Recherchen von FICHTNER (2003) sind bei 76 Kraftwerken Zugewinne zu erwarten, wobei nur Neubauten und Erweiterungen betrachtet wurden. Modernisierungen sind nicht berücksichtigt. Demnach sind 31 Neubauten, davon 22 > 5 MW sowie insgesamt 30 Erweiterungen der Stromerzeugungskapazität bei Kraftwerken > 5 MW zu erwarten. Bei 21 der 30 erweiterungsfähigen Anlagen > 5 MW läge der Stromzugewinn über 15 %. Dies entspricht einem Anteil von 70 % der erweiterungsfähigen Anlagen > 5 MW.

47. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen naturschutzrechtlichen Vorgaben bewertet?

Antwort:

Der Gesetzentwurf greift Naturschutzbelange vor allem in §§ 10 und 11 EEG-Entwurf auf. Diese Vorschriften flankieren das im BNatSchG sowie Landesrecht enthaltene Naturschutzfachrecht, welches daneben vollständig anwendbar bleibt. Das Naturschutzrecht (z. B. Eingriffsregelung) bleibt ferner im Rahmen der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen – die Flächenausweisungen z. B. für Windenergieanlagen enthalten können – zu berücksichtigen (§ 1a BauGB). Der EEG-Gesetzentwurf macht darüber hinausgehend folgende naturschutzrechtliche Vorgaben:

Nach § 10 Abs. 7 EEG-Entwurf wird Strom aus (Offshore-)Windenergieanlagen – die nach dem 1. 1. 2005 genehmigt werden – nicht vergütet, falls er in Gebieten der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erzeugt wurde, die zu einem geschützten Teil von Natur und Landschaft erklärt worden sind. Gleiches gilt für Offshoregebiete, die der EU-Kommission als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie gemeldet worden sind (Netz Natura 2000). Hierdurch wird sichergestellt, dass der Ausbau der Offshore-Windkraft – der ein großes Potenzial zugemessen wird – auf naturschutzfachlich unbedenklichen Flächen stattfindet.

Nach § 11 Abs. 4 EEG-Entwurf wird Strom aus Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage errichtet wurden nur vergütet, falls sich die Anlage auf bereits versiegelten Flächen, Konversionsflächen ehemals wirtschaftlicher/militärischer Prägung oder auf Grünflächen, die aus Ackerland umgewandelt sein müssen, befinden. Das EEG setzt somit keine finanziellen Anreize zur Neuanspruchnahme von Natur und Landschaft durch Solaranlagen, wodurch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gering gehalten werden. Die Vergütung von Strom aus Anlagen, die auf von Ackerland zu Grünflächen umgewandelten Flächen entstehen, rechtfertigt sich damit, dass durch die Umwandlung ein besserer ökologischer Zustand erreicht wird; z. B. ist zu Grünland umgewandeltes Ackerland weniger erosionsgefährdet, als brachliegendes Ackerland.

48. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Begrenzung des Förderzeitraums bei Anlagen bis 5 MW auf 20 Jahre und über 5 MW auf 15 Jahre bewertet?

Antwort:

–

49. Wie werden die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze bei der Kleinen und Großen Wasserkraft bewertet?

Antwort: Die Staffelung der Vergütungssätze in Abhängigkeit zur erzielten Leistungserhöhung trägt der Tatsache Rechnung, dass aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten insbesondere im Bereich kleiner Leistungssteigerungen eine Anschubfinanzierung notwendig ist, da diese besonders kostenintensiv sind. Mit anderen Worten: Je größer die Anlage und je höher die Leistungssteigerung ist, umso wirtschaftlicher lässt sich die Anlage betreiben und desto geringer muss unter ökonomischen Gesichtspunkten die Förderung ausfallen. Damit diese Anreize jedoch nicht zu Investitionen in Anlagen führen, die zusätzlich zu ihrer Unwirtschaftlichkeit unvermeidbare Schäden an den Gewässern verursachen, ist die vorgesehene Einhaltung ökologischer Standards unverzichtbar.

50. Wie wird die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung von Degressionsschritten bei der Kleinen Wasserkraft (Anlagen bis 5 MW) mit Blick auf die technischen Innovationsmöglichkeiten bewertet?

Antwort: Die Degressionsregelung in Art. 6 Abs. 4 EEG-E gilt lediglich für Neuanlagen, die nach dem 01.01.2005 in Betrieb gehen. Sie trägt der Kostendegression in der Anlagentechnik Rechnung. Eine wesentliche Einschränkung der technischen Innovationsmöglichkeiten, die ohnehin begrenzt sind, ist darin nicht zu sehen.

51. Wie viele Unternehmen haben bislang die Härtefallregelung in Anspruch genommen?

Antwort:

–

52. Wie viele Unternehmen werden von der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung profitieren können?

Antwort:

–

53. Wie hoch wird der finanzielle und organisatorische Aufwand der Unternehmer für die Inanspruchnahme der Regelung eingeschätzt?

Antwort:

–

54. Wie hoch wird das Volumen der Entlastung für die Unternehmer, die die Härtefallregelung in Anspruch nehmen, eingeschätzt?

Antwort:

–

55. Wie wird die Ausgestaltung der Regelung im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen bewertet?

Antwort:

–

56. Welche Auswirkungen haben die erneuerbaren Energien auf die Stabilität bzw. Ausbau der Stromnetze und damit auf die Versorgungssicherheit in Deutschland?

Antwort:

–

57. Stellt § 14 EEG auch weiterhin sicher, dass Strom, der in Arealnetzen erzeugt und verbraucht wird, von der EEG-Umlage befreit ist?

Antwort:

–

58. Welche Netzkosten sind durch die erneuerbaren Energien im Hinblick auf den Netzausbau bislang entstanden?

Antwort:

–

59. Welche Auswirkungen auf die Netzkosten hätte eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 20 % bis zum Jahr 2020?

Antwort: Eine Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung auf 20 Prozent bis zum Jahre 2020 könnte einen Ausbau des deutschen Höchstspannungsnetzes erfordern. Wie dieser erfolgen sollte, wird derzeit in einer von der Dena in Auftrag gegebenen Studie durch das Energiewirtschaftliche Institut Köln untersucht. Für die zusätzlich zu errichtenden Freileitungen sind Kosten in Höhe von ca. 0,6 Mio. €/km im Flachland bei einfachsten Verhältnissen anzunehmen.

60. Wie hoch werden die Kosten und das Volumen der Regelleistung eingeschätzt?

Antwort:

–

61. Wie wird die Entwicklung der Regelenergiekosten und des -volumens bewertet?

Antwort: Es ist auszuführen, dass im heutigen stark vernetzten und großräumigen Stromverbund die Schwankungen der Windenergie-Einspeisung geringer sind als an einzelnen Windenergieanlagenstandorten. Für die Windenergie muss nicht für die gesamte installierte Leistung Regelkapazität bereit gehalten werden. Vielmehr muss dies nur für den nicht sicher prognostizierbaren Anteil der erwarteten Windenergie-Einspeisung erfolgen.

62. Wie wird beurteilt, dass die Regelenergiekosten nur die betroffenen Unternehmen zu tragen haben, aber kein bundesweiter Ausgleich stattfindet?

Antwort:

–

63. Werden im EEG Netzausbau- und Regelenergiekosten verursachungsgemäß zugerechnet? Wenn nein, wie könnte eine gesetzliche Regelung aussehen?

Antwort:

Die Netzausbaukosten werden unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 Satz 1 EEG-Entwurf vom Netzbetreiber getragen. Dies entspricht den europäischen Vorgaben aus Art. 7 Abs. 2 und 3 RL 2001/77, wonach die Mitgliedstaaten die Kosten technischer Anpassung wie Netzverstärkungen, die zur Einbindung des Stroms aus erneuerbaren Energiequellen notwendig sind, den Netzbetreibern auferlegen können. Eine direkte Regelung zu den Regelenergiekosten ist – nach hiesiger Prüfung – nicht getroffen.

64. Werden durch einen Ausbau der Windkraft weitere Freileitungstrassen benötigt? Falls ja, in welchem Umfang?

Antwort:

–

65. Wie hoch ist das wirtschaftlich erschließbare Potenzial der Geothermie in Deutschland?

Antwort:

–

66. In welchen Zeiträumen kann dieses Potenzial erschlossen werden?

Antwort:

–

67. Sind die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze ausreichend, diese Potenziale zu erschließen?

Antwort:

–

68. Gibt es neben der EEG-Förderung weitere, bessere Möglichkeiten die Potenziale im Bereich der Geothermie zu erschließen?

Antwort:

–

69. Kann durch die neue Regelung zum Erfahrungsbericht im Gesetzentwurf, wonach er bis zum 31. Dezember 2007 und dann nur noch alle vier Jahre vorgelegt werden soll, noch in ausreichendem Maße auf alle positiven wie auch negativen Entwicklungen im Bereich der erneuerbaren Energien reagiert werden?

Antwort:

–

70. Welche Konsequenzen aus dem Erfahrungsbericht wurden konkret im vorliegenden Gesetzesentwurf gezogen?

Antwort:

–

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Sind die Ausbauziele 12,5 % bis 2010 und 20 % bis 2020 realisierbar?

Antwort:

–

2. Entsprechen diese Ausbauziele den Anforderungen an eine nachhaltige Entwicklung insbesondere mit Blick auf einen wirksamen Klimaschutz?

Antwort:

–

3. Wird mit dem Entwurf die EU-Richtlinie vollständig umgesetzt?

Antwort:

Aus der Richtlinie 2001/77 ergeben sich für den EEG-Entwurf relevante Umsetzungserfordernisse, die vollständig umgesetzt werden.

Die RL 2001/77 verpflichtet die Mitgliedstaaten zunächst, nationale Richtziele für den Ausbau der erneuerbaren Energiequellen zu setzen (für Deutschland 12,5 % bis 2010). Dies ist in § 1 EEG-Entwurf geschehen.

Nach Artikel 5 muss die Bundesrepublik Deutschland sicherstellen, dass die Herkunft des aus erneuerbaren Energiequellen hergestellten Stroms nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien garantiert werden kann. Ferner sind gemeinschaftsweit anerkannte Herkunftsnachweise für EE-Strom durch die Mitgliedstaaten einzuführen, die bestimmten Anforderungen an den Inhalt genügen müssen. Der EEG-Gesetzentwurf setzt dies in § 17 (Herkunftsnachweis) um.

Nach Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der RL müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Netzbetreiber auch die Übertragung und Verteilung des Stroms aus erneuerbaren Energien gewährleisten. Dies wird in § 4 Abs. 1 EEG n. F. umgesetzt.

Die Begriffsdefinitionen des EEG werden an die RL 2001/77 angepasst, da letztere erneuerbare Energiequellen umfassender definiert. Unter anderem wird der biologisch abbaubare Anteil von Abfällen aus Industrie und Haushalten von der RL als erneuerbare

Energiequelle definiert. Dies wird in § 3 Abs. 1 EEG n. F. umgesetzt. Strom, der aus dem biogenen Anteil der gemischten Abfälle erzeugt wird, muss vom Netzbetreiber vorrangig abgenommen und übertragen werden. Die Novelle EEG sieht jedoch keine Mindestvergütungssätze für diesen Strom vor. Das europäische Recht fordert dies auch nicht.

4. Wie sind die finanziellen Auswirkungen dieser Ausbauziele?

Antwort:

–

5. Steht Deutschland mit der Entwicklung der Erneuerbaren Energien im internationalen Vergleich allein da?

Antwort:

–

6. Welche Erfahrungen wurden mit Ausschreibungsmodellen oder anderen Modellen für den Ausbau der Erneuerbaren Energien gemacht?

Antwort:

–

7. Welche wirtschaftliche Entwicklung zeichnet sich im Bereich der Windenergie für die nächsten Jahre ab?

Antwort:

–

8. Welche Auswirkungen hat die in § 10, 4 vorgesehene 65%-Regelung in Kombination mit der Kürzung der Vergütung und der Erhöhung der Degression für die Windindustrie?

Antwort:

–

9. Wie bewerten Sie die 65%-Regelung grundsätzlich? Wie viel Prozent der für die nächsten Jahre projektierten Anlagen wäre davon betroffen? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie? Sollte eine Übergangsregelung dazu eingeführt werden, um die Planungssicherheit zu erhöhen? Falls ja, wie lange sollte diese sein?

Antwort:

–

10. Sind die Verbesserungen der Vergütungen für die Realisierung des Zukunftsmarktes Offshore-Windenergie hinreichend?

Antwort:

–

11. Ist es sinnvoll, schon zu Beginn der Offshore-Entwicklung Anreize zu setzen, besonders küstenferne Gebiete mit großen Wassertiefen zu erschließen?

Antwort:

- a. Die Möglichkeit der Nutzung küstenferner Standorte (>>100km von der Küste) kann im Sinne der Klimapolitik/Erneuerbare Energien sinnvoll sein, falls Naturschutzbelange (z.B. Vogelzug) eine Nutzung näherer Gebiete ausschließt.
 - b. Die küstennäheren Gebiet (50 bis 100km von der Küste) sollten prioritär auf ihre Eignung hin untersucht werden, um eine Entscheidungsgrundlage/ Erkenntnisgewinn für den weiteren Ausbau zu finden.
 - c. Küstenferne Standorte (100km von der Küste bis zur äußeren AWZ-Grenze) bedeuten nicht nur für Betreiber (und Staat) einen finanziellen Mehraufwand aufgrund von verlängerten Anfahrtswegen, sondern erschweren auch die Kontrollmöglichkeiten und verlängern die Wege der derzeitigen Notfallschlepper und Havariemannschaften im Falle einer Kollision.
12. Wie ist die künftige Planung von Offshore-Anlagen im Hinblick auf die Belange des Naturschutzes und des Vogelschutzes zu bewerten? Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens? Ist der generelle Ausschluss von Natura 2000-Gebieten sachgerecht?

Antwort:

Natur-/Vogelschutz:

Risiken wie Vogelschlag (Kollision von Vögeln mit Offshore-Windanlagen) und Verdrängung von Rastvögeln existieren theoretisch. Dazu werden weitere Studien erhoben und ausländische Studien herangezogen.

Wirkung bereits bestehender Regelungen des Genehmigungsverfahrens:

Praxis des stufenweisen Ausbaus der Windparks sowie eine Genehmigungspraxis, die durch die vorgeschriebene UVP auch jeweils die kumulativen Effekte betrachtet, ist ein sinnvolles und effektives Instrument.

Deren praktische Handhabung sollte um die Benennung von Erheblichkeitsschwellen ergänzt werden.

Natura 2000-Gebiete:

Grundsätzlich ja; dies geht aber über den Schutz der FFH- und Vogelschutz –RiLi der EU hinaus.

13. Welche Effekte sind mit der Regelung zum Repowering in diesem Bereich zu erwarten?

Antwort:

–

14. Welche Auswirkungen hat das Einsetzen der Degression zum Ende des Jahres und welche Auswirkungen hätte eine Verschiebung des Einsetzens der Degression jeweils zum 1. Juli eines Jahres für die Windindustrie?

Antwort:

–

zu III. Bioenergien

15. Wie ist die wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der Bioenergien in den letzten Jahren zu kennzeichnen?

Antwort: Es war ein deutlich Zunahme bei der Biogaserzeugung und –nutzung zu beobachten. Als feste Biomasse kam hauptsächlich Altholz zum Einsatz. Dieses Potential gilt mittlerweile als erschlossen.

16. Welche Auswirkungen werden die im Gesetzentwurf vorgesehene Kürzung der Vergütungsdauer auf 15 Jahre sowie die Verdopplung der Degression auf die Entwicklung haben? Sind diese Maßnahmen mit dem Ziel einer stärkeren Ausschöpfung der Bioenergie-Potenziale vereinbar?

Antwort: Die Verkürzung des Förderzeitraumes würde zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Anlagenbetreiber führen. Es bestände die Gefahr, dass die Verbesserungen für kleine Anlagen durch die neuen (höheren) Vergütungssätze wieder zunichte gemacht würden. Für große Anlagen, für die die alten Vergütungssätze gelten, würde dies bedeuten, dass viele Projekte nicht realisiert würden. Die Verdopplung der Degression zieht das gleiche Problem nach sich. Diese Maßnahmen sind daher mit dem Ziel der verstärkten Ausnutzung der Potentiale nicht vereinbar.

17. Wo liegen die durch das EEG bisher noch nicht nutzbar gemachten Potentiale der Bioenergien? Wie können Sie nutzbar gemacht werden?

Antwort: Potentiale werden insbesondere beim Waldrestholz und beim Biogas aus nachwachsenden Rohstoffen gesehen. Der in § 8 vorgesehene Bonus könnte die Nutzung dieses Potentials fördern.

18. Wie sollte der Bonus für nachwachsende Rohstoffe ausgestaltet sein, damit das Ziel der Ausschöpfung des Potentials von u.a. Energiepflanzen erreicht wird?

Antwort: Der derzeit vorgeschlagene Bonus erscheint gerechtfertigt.

19. Welche Effizienzverbesserungen sind im Bereich der Bioenergien in den nächsten Jahren zu erwarten? Ist es sachgerecht innovative Technologien durch einen Technologiebonus zu fördern? Welche Technologien sollten darüber wie gefördert werden?

Antwort: Aufgabe des EEG ist es, die Markteinführung innovativer Technologien zu unterstützen. Bei der Technologie-Förderung sollte vor allem die Verbesserung der Effizienz von neuen Techniken zur dezentralen Stromerzeugung Berücksichtigung finden (z.B. Stromerzeugung aus fester Biomasse durch Vergasung). Es sei an dieser Stelle aber angemerkt, dass die Förderung innovativer Techniken nicht allein Aufgabe des EEG ist.

20. Ist ein Anreiz für den verstärkten Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung sachgerecht? Wie sollte er ausgestaltet sein?

Antwort: Ja, da durch die Nutzung von KWK in der Regel Effizienzverbesserungen bei der Gesamtenergienutzung realisiert werden können. Der verstärkte Einsatz von KWK wird durch einen Zuschlag auf den entsprechenden Mindestvergütungssatz gefördert.

21. Wie ist die Entwicklung im Bereich kleiner Wasserkraftanlagen in den letzten Jahren zu kennzeichnen? Welches Potenzial steht hier zukünftig noch zur Verfügung?

Antwort: In Deutschland wird keine Statistik zur Erfassung Kleiner Wasserkraftanlagen geführt. In der Literatur wurde für 1996 eine Anzahl von 4881 und für 1998 von 5353 angegeben. Im Jahr 1996 wurde das verbleibende Ausbaupotential auf etwa 1000 Kleiner Wasserkraftanlagen mit einer durchschnittlichen Leistung von 70 KW geschätzt. Dies entspricht einer geringfügigen zusätzlichen jährlichen CO₂-Einsparung von ca. 150.000 t (Anteil an der Gesamtmenge der CO₂-Emissionen = 0,02 %).

22. Wie ist die Begrenzung der Vergütungsdauer und die eingeführte Degression im Zusammenhang mit den neuen Anforderungen hinsichtlich des Naturschutzes zu bewerten?

Antwort: Die Herstellung oder der Erhalt des guten ökologischen Zustands in dem betroffenen Gewässer ist bereits mit dem Neubau bzw. mit der Modernisierung einer Wasserkraftanlage erreicht, soweit die landesrechtliche Genehmigung die Vorgaben des § 25a WHG beachtet. Im Hinblick auf den Naturschutz ist die Begrenzung der Vergütungsdauer oder die Degression demnach ohne Bedeutung. Eine nachfolgende Verschlechterung des ökologischen Zustandes ist durch das Verschlechterungsverbot nach EG-WRRL ausgeschlossen.

23. Reichen die Vergütungen zur Realisierung der Potenziale der kleinen Wasserkraft an Standorten mit vorhandenen Wehranlagen aus?

Antwort: Die Vergütungsregelung des EEG wird von dem Prinzip geleitet, den Betreibern von Anlagen zur Stromerzeugung aus EE bei rationeller Betriebsführung einen wirtschaftlichen Betrieb grundsätzlich zu ermöglichen. Um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen wurden bundeseinheitliche Mindestvergütungssätze festgelegt, wobei auf eine Einzelfallprüfung der Wirtschaftlichkeit verzichtet wird. Diese Einzelfallprüfung kann und will das EEG nicht ersetzen.

24. Ist der Nachweis eines guten ökologischen Zustandes im EEG ergänzend zur Genehmigungspraxis der Bundesländer erforderlich?

Antwort: Ja. Die Nachweise nach Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 sind gegenüber dem Netzbetreiber zu führen. Sie sind auf Verlangen den nach § 59 des Bundesnaturschutzgesetzes oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften im Rahmen von § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereinen sowie den gemäß § 3 des Unterlassungsklagengesetzes anspruchsberechtigten Stellen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Im übrigen ist die Einhaltung der Anforderungen nach der EG-WRRL und dem WHG auch durch Bezugnahme in anderen Fachgesetzen (wie dem EEG) sicherzustellen.

25. Ist die vorgeschlagene Degression von der Wasserkraft zu realisieren?

Antwort: Die Degressionsregelung in Art. 6 Abs. 4 EEG-E gilt lediglich für Neuanlagen, die nach dem 01.01.2005 in Betrieb gehen. Sie trägt der Kostendegression in der Anlagentechnik Rechnung. Eine wesentliche Einschränkung der technischen Innovationsmöglichkeiten, die ohnehin begrenzt sind, ist darin nicht zu sehen.

26. Sehen Sie durch die jetzige Regelung einen Anreiz zur (ökologischen) Modernisierung von alten (kleinen) Wasserkraftanlagen?

Antwort: Eine Wasserkraftanlage gilt bereits als neu in Betrieb genommen, wenn die Kosten der Erneuerung der Anlage mindestens 50% der Kosten einer Neuinvestition der erneuerten Gesamtanlage betragen. Unter dieser Bedingung kann auch die Modernisierung einer Anlage an die Herstellung bzw. Erhaltung des guten ökologischen Zustands oder an eine Verbesserung der ökologischen Situation gebunden sein.

27. Halten Sie die Regelung zur Einbeziehung der Großen Wasserkraft (Modernisierung) für sachgerecht?

Antwort: Ja, durch die vorgesehene Förderung des durch Modernisierung und Ausbau hinzugewonnenen Stroms an Wasserkraftanlagen > 5 MW – 150 MW wird eine effizientere Energiegewinnung an bestehenden Wasserkraftstandorten ermöglicht, wobei gleichzeitig eine Verbesserung der ökologischen Situation an dem Standort erzielt wird. Des Weiteren kann das Wasserkraftpotential an bereits existierenden Standorten durch die Aufhebung der künstlichen Ausbaugrenze auf 5 MW besser ausgeschöpft werden.

28. Bei welchen Wasserkraftanlagen ist eine Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens um mindestens 15% realisierbar? Welchen Anteil der modernisierungsfähigen Anlagen entspricht dies? Welche weiteren Potenziale könnten durch eine Absenkung auf z.B. 10 % zusätzlich zu welchen Kosten für das EEG erzielt werden?

Antwort: Nach Recherchen von FICHTNER (2003) sind bei 76 Kraftwerken Zugewinne zu erwarten, wobei nur Neubauten und Erweiterungen betrachtet wurden. Modernisierungen sind nicht berücksichtigt. Demnach sind insgesamt 30 Erweiterungen der Stromerzeugungskapazität bei Kraftwerken > 5 MW zu erwarten. Bei 21 der 30 erweiterungsfähigen Anlagen > 5 MW läge der Stromzugewinn über 15 %. Dies entspricht einem Anteil von 70 % der erweiterungsfähigen Anlagen > 5 MW. Bei 3 Anlagen liegt der Stromzugewinn zwischen 10 und 15 % und bei 6 Anlagen < 10 %.

29. Wie ist die Wirtschaftlichkeit Großer Wasserkraftanlagen zukünftig im Zusammenhang mit der neuen Investitionsperiode im Kraftwerkspark zu bewerten?

30. Welche Regelungen könnten oder müssen über das EEG hinaus im Energiewirtschaftsgesetz getroffen werden?

Antwort:

–

31. Halten Sie die im EEG-Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Transparenz und zum Ausschluss von Missbrauch für ausreichend?

Antwort:

–

32. Wie bewerten Sie den unverzüglichen Ausgleich der EEG-Strommengen?

Antwort:

–

33. Wie bewerten sie die Ausweitung der Regelung für Härtefälle im EEG?

Antwort:

–

34. Wie beurteilen Sie die Möglichkeiten der zukünftigen Optimierung der netztechnischen Integration von Strom aus Windenergie und Strom aus Bioenergie?

Antwort: Eine Integration der Strombereitstellung mittels Wind und Bioenergie ist sinnvoll, da die Bioenergie speicherbar ist.

35. Welche Möglichkeiten sehen Sie Kosten für Regelenergien zu vermindern?

Antwort:

–

36. Welche Möglichkeiten sehen Sie für eine Bereitstellung von Regelenergie durch Erneuerbare Energien? Welche Anreize sind dafür notwendig bzw. welche Hemmnisse stehen dem entgegen?

Antwort:

–

37. Wie beurteilen Sie die gemeinsamen Vorschriften für Abnahme, Übertragung und Vergütung? Welche Optimierungsmöglichkeiten sehen Sie ?

Antwort:

–

38. Welche Anreize sollte das Gesetz geben für technologische Innovationen und für eine energiewirtschaftliche Optimierung der Einspeisecharakteristik von EEG-Anlagen?

Fragen der Fraktion der FDP

1. Halten Sie die im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs vorgesehenen Maßnahmen für geeignet und hinreichend, um die in § 1 (1) formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort:

–

2. Halten Sie bestimmte Erneuerbare Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken für a priori besser geeignet als andere, um die in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele zu erreichen?

Antwort:

–

3. Wenn ja, weshalb?

Antwort:

–

4. Wenn nein, würden Sie der Schlussfolgerung zustimmen, dass alle Erneuerbaren Energieträger bzw. Energiegewinnungstechniken deshalb prinzipiell gleich zu behandeln wären?

Antwort:

–

5. Wie bewerten Sie vor dem Hintergrund dieser Überlegung den Sachverhalt, dass die im Rahmen des Gesetzentwurfs vorgesehenen Vergütungen extrem unterschiedlich sind?

Antwort:

–

6. Wie bewerten Sie die vorgesehenen Vergütungssätze angesichts der Tatsache, dass es in Südeuropa und darüber hinaus weltweit deutlich bessere Standorte für die Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung als in Deutschland gibt – besser in dem Sinne, dass bei gleichem Aufwand deutlich höhere Energieerträge erwirtschaftet werden können?

Antwort:

–

7. Wie bewerten Sie die Aussage, dass Marktreife und Wirtschaftlichkeit weniger die Eigenschaft bestimmter Technologien sind, sondern vor allem von meteorologischen Gegebenheiten am jeweiligen Anlagenstandort bestimmt werden?

Antwort:

–

8. Wie bewerten Sie die daraus abzuleitende Schlussfolgerung, dass eine unterschiedliche Marktreife und Wirtschaftlichkeit bestimmter Technologien deshalb ggf. zwar unterschiedliche Standorte für den Anlagenbetrieb begründen, nicht jedoch unterschiedliche Vergütungshöhen für die gewonnene Energie rechtfertigen können?

Antwort:

–

9. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die zur Förderung Erneuerbarer Energien vorgesehenen Vergütungssätze auf die mit den betreffenden Techniken am jeweiligen Standort realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten Bezug nehmen sollten?

Antwort:

–

10. Wie verhalten sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze zu den mit den betreffenden Techniken in Deutschland realisierbaren CO₂-Vermeidungskosten?

Antwort:

–

11. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt auch angesichts der Überlegung, dass durch Strom aus Erneuerbaren Energien jeweils die gleiche Kilowattstunde aus fossilen Energiequellen ersetzt werden soll?

Antwort:

–

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze auf die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen Bezug nehmen sollten?

Antwort:

–

13. Berücksichtigen die im Gesetzentwurf vorgesehenen Vergütungssätze die unterschiedliche Verfügbarkeit der betreffenden Energiequellen?

Antwort:

–

14. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt?

Antwort:

–

15. In welchen Ländern wurden bzw. werden zur Förderung Erneuerbarer Energien „mengensteuernde Instrumente“ im Sinne zertifikategestützter Handelsmodelle eingesetzt, wonach beispielsweise Netzbetreiber und Eigenerzeuger verpflichtet werden, eine bestimmte Menge oder einen Anteil durchgeleiteten bzw. selbst genutzten Stroms aus der Nutzung Erneuerbarer Energien zu decken?

Antwort:

–

16. Welche Erfahrungen wurden mit dem Einsatz derartiger Steuerungsinstrumente bisher gesammelt?

Antwort:

–

17. Wo liegen die besonderen Stärken und Schwächen mengensteuernder Instrumente im Vergleich zum EEG-Fördermechanismus (technologiespezifische Förderung durch administrierte Preise)?

Antwort:

–

18. Kann den bisher erkennbar gewordenen Schwierigkeiten beim Einsatz mengensteuernder Instrumente durch eine geeignete Ausgestaltung der Verfahrensregeln begegnet werden?

Antwort:

–

19. Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

–

20. Wenn ja, worauf wäre dabei gegebenenfalls zu achten?

Antwort:

–

21. Halten Sie das vorgesehene Gesetz für geeignet und hinreichend um sicherzustellen, dass die Betreiber und Entwickler der betreffenden Anlagen in die Lage versetzt werden, sich jeweils eigenständig am Markt zu behaupten?

Antwort: Im Rahmen des EEG können sich die Anlagenbetreiber eigenständig behaupten.

22. Bis zu welchem Zeitpunkt erwarten Sie dies für jeweils welche Technologie unter welchen Annahmen?

Antwort:

–

23. Gibt das vorgesehene Gesetz den Betreibern und Entwicklern der betreffenden Anlagen hinreichend Anreize zur Kostenminimierung?

Antwort: Ja, Anreize werden insbesondere durch die Degression und die Ausdifferenzierung der Vergütung gesetzt.

24. Wodurch können Anreize zur Kostenminimierung verbessert werden?

Antwort: Um Anreize zur Kostenminimierung zu verbessern und umzusetzen ist eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung erforderlich

25. Welche Auswirkungen hat das vorgesehene Gesetz auf die Wirtschaftlichkeit und Sicherheit der Stromversorgung in Deutschland?

Antwort:

–

26. Wie können diesbezüglich negative Auswirkungen vermieden werden?

Antwort:

–

27. Halten Sie es für erforderlich, Energie- und Klimapolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene hinsichtlich der Instrumente und Förderarrangements zu verknüpfen?

Antwort:

Die Verknüpfung von Energie- und Klimapolitik muss national wie international weiter verfolgt werden. Nachhaltige Energiepolitik auf Basis der drei Säulen Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, Energieeinsparung sowie Energieeffizienz ist vor allem – aber nicht nur – klimapolitisch legitimiert.

28. Trägt das vorgesehene Gesetz zu einer solchen Verknüpfung von Energie- und Klimapolitik bei?

Antwort:

Der EEG-Entwurf verknüpft Energie- und Klimapolitik, weil der Entwurf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien marktgerecht fördert und somit dem Klimaschutz dient. Das Gesetz verfolgt in § 1 Abs. 1 EEG-Entwurf ausdrücklich energie- und klimapolitische Ziele, wenn im Interesse des Klimaschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung ermöglicht werden soll, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung verringert werden sollen und ein Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen geleistet werden soll. Durch die Nutzung lokaler Energiequellen sinkt zudem die Abhängigkeit von Energieimporten, was die Versorgungssicherheit erhöht. Diese Ziele des EEG decken sich auch mit den energiepolitischen Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das eine möglichst sichere, preisgünstige und umweltverträgliche Versorgung mit Elektrizität sicherstellen will (vgl. § 1 EnWG).

Das EEG leistet – neben dem Emissionshandel oder dem KWK-Gesetz – einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz im Bereich Energieerzeugung. Es setzt ferner Anreize für die Entwicklung zukunftsfähiger Energieerzeugungstechniken, was wichtig für den mittelfristigen Umbau der Energieversorgung in Deutschland und weltweit ist. Der Export von in Deutschland entwickelten erneuerbaren Techniken bietet große Chancen, auch weniger entwickelten Ländern eine nachhaltige Entwicklung im Energiebereich zu ermöglichen. Die Förderung erneuerbarer Energien trägt ferner zur Versorgungssicherheit

in Deutschland bei, da lokale Energiequellen erschlossen werden und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern reduziert wird.

Aber auch in dem von EEG nicht abgedeckten Bereich der privaten Haushalte bestehen Möglichkeiten zum Einsatz erneuerbarer Energien. Die CO₂-Minderungspotentiale durch erneuerbare Energien dort bedürfen jedoch bereichsspezifischer Instrumente und Förderarrangements, die auch vom Umweltbundesamt (UBA) fortentwickelt werden. Das Umweltbundesamt (UBA) untersucht derzeit z. B., welche Instrumente die Marktdurchdringung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vorantreiben könnten.

29. Wenn nein, wie könnte eine solche Verknüpfung geleistet bzw. verbessert werden?

Antwort:

–

30. Welche Möglichkeiten gibt es, um die so genannten projektbasierten Mechanismen des Kyoto-Protokolls (Clean Development Mechanismen (CDM) und Joint Implementation (JI)) mit der Förderung Erneuerbarer Energien zu verbinden?

Antwort: Zunächst ist festzustellen, dass die Förderung Erneuerbarer Energien im Sinne der Novellierung des EEG grundsätzlich auf den nationalen Markt beschränkt ist, während JI und CDM sich auf Märkte außerhalb Deutschlands bezieht.

Die Förderung im Sinne des EEG zielt darauf ab, vergleichsweise neue Technologien auf dem Weg zur Marktreife und zur erfolgreichen Positionierung auf dem Markt zu unterstützen. Das dabei entwickelte und wachsende Know-how der Branche hilft zweifellos ihre Exportchancen auszubauen. Bereits heute sind hier beachtliche Erfolge zu verzeichnen. Deutschland ist eine der führenden Nationen im Bereich des Exports von Technologien für Erneuerbare Energien.

CDM und JI betreffen Projekte im Ausland und unterliegen somit nicht der Förderung des EEG. Eine direkte Verbindung der projektbasierten Mechanismen zum EEG ist auf jeden Fall auch in Zukunft ausgeschlossen, da die Anerkennung von Projekten als JI oder CDM-Projekt nur dann erfolgen darf, wenn die Projekte das **Zusätzlichkeitskriterium** erfüllen. Dies bedeutet unter anderem, dass bei der Realisierung des Projektes keine finanzielle Förderung – wie etwa durch das EEG – erfolgen darf.

Insofern besteht nur eine indirekte Verbindung zwischen den beiden Instrumenten. Denn wie oben beschrieben stärkt die Förderung der Branche in Deutschland auch deren Wettbewerbsposition auf dem Exportmarkt. Da JI- und CDM-Projekte sich immer auch wirtschaftlich rechnen müssen, um eine Umsetzungschance zu haben, sind kostengünstige Projektideen die entscheidende Voraussetzung für die erfolgreiche Nutzung dieses Instruments.

Die Verbindung besteht also darin, dass JI und CDM auf Know-how angewiesen ist, dessen Entwicklung im Land durch das EEG gefördert wird und damit zusätzliche wirtschaftliche Chancen für die Nutzung der projektbasierten Mechanismen eröffnet.

31. Wie bewerten Sie die Aussage, dass CDM-Projekte zur Stromerzeugung aus solarer Einstrahlung grundsätzlich jedem der in § 1 (1) des Gesetzentwurfs formulierten Ziele entsprechen können?

Antwort:

Als Ziele werden in § 1 (1) aufgeführt:

- Nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen
- Volkswirtschaftliche Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern

- Natur und Umwelt zu schonen
- Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen
- Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Der in der Frage formulierten Aussage ist im Grundsatz zuzustimmen.

32. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um die genannten Instrumente des Kyotoabkommens in die weitere Förderung Erneuerbarer Energien einzubeziehen?

Antwort: Siehe Antwort zu Frage 30.

33. Welche Möglichkeiten sehen Sie, um Leistungen der deutschen (technischen) Entwicklungszusammenarbeit zur Verbindung von Energie- und Klimapolitik zu nutzen?

Antwort:

–

34. Wie bewerten Sie die Aussage, dass bei der weiteren Förderung Erneuerbarer Energien die Kosten gesenkt und die kommunale Planungshoheit insbesondere bei den Windkraftanlagen gestärkt werden müsse, und wie könnte dies erreicht werden?

Antwort:

Eine weitere Stärkung der kommunalen Planungshoheit bei Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien insbesondere von Windkraftanlagen ist nicht geboten. Eine Ausweitung der kommunalen Planungshoheit würde zudem weitere administrative Hemmnisse für EE-Anlagenbetreiber mit sich bringen und ist daher nicht wünschenswert.

Die Gemeinden haben bei der Zulassung von Windkraftanlagen ein Mitspracherecht nach Art. 28 Abs. 2 GG. Das Erfordernis des gemeindlichen Einvernehmens (§ 36 BauGB) ist im Hinblick auf die bauplanungsrechtlichen Belange ausreichend, um die verfassungsrechtlich abgesicherte kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu gewährleisten. Den Kommunen bleibt ein ausreichender Spielraum ferner dadurch, dass sie im Flächennutzungsplan Standorte mit vorrangiger Priorität für Windanlagen festlegen können. Hiervon werden die Gemeinden – im Rahmen der Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 17. Dezember 2002 – 4 C 15.01 –, ZUR 2003, S. 280) zur sog. Verhinderungsplanung – weiter Gebrauch machen können.

35. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Fördersätze insbesondere mit Blick auf deutlich überhöhte Einspeisevergütungen für Windkraftanlagen an vergleichsweise ungünstigen Standorten im Hinblick auf teilweise weiterhin bestehende Überförderungsstatbestände sofort reduziert werden müssen?

Antwort:

–

36. Wie bewerten Sie die Aussage, dass insbesondere die Nutzung landgestützter Windenergieanlagen nicht gegen den Willen der an Ort und Stelle unmittelbar betroffenen Bürgerinnen und Bürger erfolgen darf, um die Akzeptanz Erneuerbarer Energien nicht zu gefährden?

Antwort:

–

37. Was könnte unternommen werden, um die kommunale Planungshoheit in diesem Regelungsbereich wieder zu stärken?

Antwort:

Die bestehenden Regeln – vor allem zum gemeindliche Einvernehmen (§ 36 BauGB) – sind ausreichend, um die verfassungsrechtlich abgesicherte kommunale Selbstverwaltungsgarantie zu gewährleisten. Eine Stärkung ist nicht erforderlich, vgl. Antwort zur Frage 34.

38. Welche Entwicklungen und Erfordernisse sehen Sie mit Blick auf die künftige Förderung der Grundlagenforschung im Bereich der Erneuerbaren Energien?

Antwort:

–

39. Welche Entwicklungsperspektiven erkennen Sie jeweils für den Bereich welcher Energieträger bzw. Techniken, insbesondere bei der Geothermie?

Antwort:

–

40. Werden diese Entwicklungen und Erfordernisse im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs hinreichend berücksichtigt?

Antwort:

–

41. Wenn nein, welche Maßnahmen wären dafür erforderlich?

Antwort:

–

42. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Förderung Erneuerbarer Energien nicht einseitig auf die Netzeinspeisung des aus regenerativen Trägern gewonnenen Stroms abzustellen, sondern verstärkt die Möglichkeit zu nutzen, die gewonnene Energie unter Nutzung und Weiterentwicklung geeigneter Energiespeichertechniken zu konservieren?

Antwort:

–

43. Wie bewerten Sie Leistungs- und Entwicklungspotentiale zugehöriger Techniken und Verfahren, u. a. mit Blick auf eine Produktion und Nutzung von Wasserstoff zur dezentralen Substitution fossiler Brennstoffe insbesondere im Verkehrsbereich?

Antwort:

–

44. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil den Erneuerbaren Energien hierdurch längerfristig die Perspektive eröffnet wird, zur energetischen Grundlastversorgung beizutragen?

Antwort:

–

45. Wie bewerten Sie die Aussage, dass eine auf Energiespeicherung aufbauende Nutzung Erneuerbarer Energien der bisherigen Netzeinspeisung überlegen ist, weil hierdurch ein erheblicher Kostenvorteil dadurch realisiert werden kann, dass die anderenfalls erforderlich werdenden massiven und zusätzlichen Investitionen in eine Erweiterung der Netzkapazitäten und der Regelenergiereserve zumindest zu einem maßgeblichen Teil erübrigt werden?

Antwort:

–

46. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Erneuerbaren Energien gemeinsam mit der Wasserstofftechnologie die Chance bieten, den Verkehrssektor in ein klimapolitisches Gesamtkonzept einzubinden?

Antwort:

–